

Preisblatt für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes (Bahnstromnetz) gültig ab 01.01.2017

Für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes der DB Energie GmbH als Bahnstromnetzbetreiber gilt das Netzentgelt gemäß vorliegendem Preisblatt zuzüglich der gesetzlich gültigen Abgaben und Umlagen. Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

1. Netzentgelte für Entnahme (Jahresleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannungsnetz	18,58 €/kWa	5,81 ct/kWh	155,11 €/kWa	0,35 ct/kWh
Mittelspannungsnetz	0,00 €/kWa	6,94 ct/kWh	125,94 €/kWa	1,90 ct/kWh

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung in kW und der Entnahmemenge in kWh im Kalenderjahr. Die Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr ermittelte Viertelstunden-Mittelwert des über alle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten zeitgleich ermittelten Summenlastgangs. Alle Werte beziehen sich auf die Entnahme vor Rückspeisung.

2. Netzentgelte für Entnahme (Monatsleistungspreissystem)

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannungsnetz	20,99 €/kW*Monat	1,90 ct/kWh

Auf Wunsch des Kunden erfolgt eine Abrechnung der Netzentgelte nach dem Monatsleistungspreissystem, sofern der Kunde dies dem Bahnstromnetzbetreiber vor Beginn des Kalenderjahres verbindlich mitgeteilt hat. Es erfolgt keine Bestabrechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des höchsten Viertelstunden-Mittelwerts des zeitgleichen Summenlastgangs über alle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten im Abrechnungsmonat. Alle Werte beziehen sich auf die Entnahme vor Rückspeisung.

3. Entgelt für Messung

Messung	193,87 Euro pro Zähler und Jahr, alternativ 0,0143 ct/kWh
---------	---

Das Entgelt für Messung beinhaltet die tägliche Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Das Messentgelt wird im Rahmen des Netzan-schlussrahmenvertrags für Triebfahrzeugeinheiten (technische Entnahmestelle) erhoben und an die Halter der Triebfahrzeugeinheiten (Anschlussnehmer) abgerechnet.

4. Gesetzliche Umlagen

Folgende Umlagen sind in den Netzentgelten nach Ziffer 1 bzw. 2 nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet:

- KWK-Umlage nach §§ 26-29 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)
- Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Diese Umlagen werden ebenso wie die Netzentgelte auf die Energieentnahme vor Rückspeisung bezogen.

Weiterführende Informationen zu den Umlagen können der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de entnommen werden.

5. Vergütung für Rückspeisung gemäß § 18 StromNEV

Einspeisung aus Rückspeisung in das Mittelspannungsnetz im verstetigten Verfahren	3,34 ct/kWh
--	-------------

Der Bahnstromnetzbetreiber erstattet die Vergütung gemäß § 18 StromNEV für die vermiedene Nutzung vorgelagerter Netzebenen (Vergütung vermiedene Netzentgelte), wenn Kunden den bei der elektrischen Bremsung der Triebfahrzeugeinheiten entstehenden Strom in die Oberleitung einspeisen (sog. Rückspeisung).

Voraussetzung für die Vergütungszahlung ist, dass die Triebfahrzeuge mit Lastprofilzählern, die den vertraglichen Regelungen entsprechen, ausgerüstet sind und die Rückspeisung darüber gemessen wird.

Die Vergütung erfolgt nach dem über alle zugeordneten Triebfahrzeugeinheiten zeitgleich ermittelten Summenlastgang der Rückspeisung.

Der Kunde kann zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem verstetigten Verfahren wählen. Der Bahnstromnetzbetreiber vergütet die Rückspeisung nach dem verstetigten Verfahren, sofern der Kunde nicht vor Beginn des Kalenderjahres die Vergütung auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung ausdrücklich verlangt. In diesem Fall sind die Netzentgelte nach Ziffer 1 für Benutzungsdauern größer 2.500 h/a maßgeblich. Es erfolgt keine Bestabrechnung.